

**Beschlussvorschläge  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates und  
Beschluss- und Wahlvorschläge des Aufsichtsrats  
an die ordentliche Hauptversammlung der  
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p  
am 30. November 2020**

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung:  
Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 10 (Hauptversammlung) durch Ergänzung von neuen Absätzen (8) und (9) zu ändern, welche Bestimmungen lauten sollen wie folgt:

- (8) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (9) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zu ändern und einen neuen § 10a (Außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 44 Abs 6 BaSAG) zu ergänzen, der lauten soll wie folgt:

§ 10a: Außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 44 Abs 6 BaSAG

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) ist spätestens am 11. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Die Unterlagen gemäß § 108 Abs 3 AktG sind ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Einsicht aufzulegen oder zu veröffentlichen.

- (2) Ein Verlangen gemäß § 109 Abs 1 AktG, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft am 9. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, ist die ergänzte Tagesordnung spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes (2) in derselben Weise bekannt zu machen, wie die ursprüngliche Tagesordnung.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 5. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (4) Im Übrigen gelten für diese Hauptversammlungen die Regelungen in § 10.